

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1204 Status: öffentlich Datum: 26.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.03.2021	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
11.03.2021	Kreisausschuss			
25.03.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium einzurichten. Näheres wird durch Satzung bestimmt. Die aktuelle Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll geändert werden.

Zu § 1)

Mit der Einleitung wird die Ausrichtung am NBGG sowie der UN-Behindertenrechtskonvention unterstrichen.

Zu § 3 Abs. 1 und 2)

Die aktuelle Amtszeit des Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) endet am 31.10.2021; zum 01.11.2021 ist ein neuer Behindertenbeirat vom Kreistag zu wählen. Hierzu können im Vorfeld Einrichtungen, Verbände und Organisationen aus dem Bereich Behindertenrecht Vorschläge unterbreiten; weiterhin können sich Privatpersonen melden. Bei der Wahl des aktuellen Behindertenbeirates in 2016 zeigte sich, dass es nicht ausreichend Vorschläge und Bewerber/innen für den Behindertenbeirat gab. Seinerzeit wurde daher die Vorschlagszeit verlängert und gleichzeitig die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder verringert. Erst danach konnte in 2017 ein arbeitsfähiger Behindertenbeirat gebildet werden. Für die nun bevorstehende Wahl ist vorgesehen, die Wahlregularien in der Satzung anzupassen. Bisher sind zwei Vorschlagslisten zu öffnen. Liste A umfasst die Vorschläge von Verbänden, Einrichtungen und Organisationen im Sinne des § 15 Behindertengleichstellungsgesetzes. Liste B umfasst Vorschläge von Privatpersonen. Dieses Listenverfahren orientiert sich an den Regelungen zur Wahl des Landesbehindertenbeirates, stellte sich jedoch in der Vergangenheit für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht als geeignetes Wahlverfahren heraus. Gerade bei der letzten Wahl haben die Verbände nur wenige interessierte Menschen mit Behinderungen gewinnen können, so dass die Liste A nicht ausreichend gefüllt werden konnte. Seinerzeit

wurden daher Einzelbewerber/innen auf die Vorschlagsliste der Verbände übertragen. Um hier eine Vereinfachung herbeizuführen, wird vorgeschlagen, auf diese Listen zu verzichten und stattdessen den Verbänden sowie Privatpersonen allgemein ein Vorschlags- und Bewerbungsrecht einzuräumen.

Bei der anschließenden Auswahl der Mitglieder werden Verbandszugehörigkeit sowie Einzelbewerbungen berücksichtigt. Ziel ist die ausgewogene Besetzung des Behindertenbeirates mit Mitgliedern mit Verbandszugehörigkeit und Einzelpersonen.

Die Vorschlagslisten sollen neu Vorschlags- und Bewerbungsliste genannt werden.

Die Regelung zur erstmaligen Bildung des Behindertenbeirates kann entfallen. Gleiches gilt für die Regelung der erneuten Öffnung der Vorschlagsliste A im November 2016.

Zu § 3 Abs. 3)

Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nach der Neufassung nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Angehörige/r eines Menschen mit entsprechender Behinderung sind.

Angehörige sind im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X): die/der Verlobte, die Ehegattin/der Ehegatte oder Lebenspartner/in, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner/innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner/innen, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Bisher konnten an dieser Stelle „nur“ Elternteile eines minderjährigen Kindes mit Behinderung zu stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden. Dies soll nun auf alle Angehörige – auch erwachsener Menschen mit Behinderungen – ausgeweitet werden. Damit soll der Teilhabegedanke aus Angehörigensicht in die Arbeit des Behindertenbeirates einfließen können.

Zu § 3 Abs. 4)

Mit dem vorliegenden Vorschlag ist der Personenkreis im Vergleich zur jetzigen Regelung um Angehörige erweitert worden. Dennoch sollen dem Behindertenbeirat vorrangig Menschen mit (unterschiedlichen) Behinderungen angehören.

Zu § 3 Abs. 5)

Dem Behindertenbeirat gehören auch drei Kreistagsmitglieder mit beratender Stimme an. Bisher fehlte eine Vertretungsregelung, diese soll nun getroffen werden. Vorgeschlagen wird, dass sich die beratenden Kreistagsmitglieder bei Verhinderung durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen können.

Zu § 4)

Die Regelung zur Amtszeit des ersten Behindertenbeirates (2008 bis 2011) kann entfallen.

Zu § 8)

Damit die Regelungen zur Wahl des nächsten Behindertenbeirates greifen, soll die Satzung zum 01.04.2021 in Kraft treten.

Am 03.02.2021 fand (per Videokonferenz) ein Arbeitstreffen mit den Mitgliedern des Behindertenbeirates, zwei beratenden Kreistagsmitgliedern und der Verwaltung statt. Bei diesem Treffen wurden insbesondere folgende Anregungen für eine Satzungsänderung gegeben.

- a) Es ist vorgeschlagen worden, interessierte Bewerber/innen auch während der laufenden kommunalen Wahlperiode in den Beirat aufzunehmen. Dieser Vorschlag ist in die vorliegende Satzungsänderung nicht aufgenommen worden. Eine Aufnahme im Laufe der kommunalen Wahlperiode ist aufgrund der zahlreichen Beteiligungen im Wahlverfahren nur schwer umzusetzen.
- b) Mit der Verringerung der Mitglieder des Behindertenbeirates (derzeit neun) ist ein weiterer Vorschlag unterbreitet worden. Auch dieser ist in die Satzungsänderung nicht übernommen worden. Schon jetzt ist der Fall in der Satzung berücksichtigt, dass bei der Wahl zu wenige Bewerber/innen vorhanden sind. Hier ist eine abschließende Anzahl von fünf Mitgliedern vorgesehen. Jedoch soll der Regelfall mit neun Mitgliedern insbesondere auch für die Arbeitsfähigkeit des Gremiums bestehen bleiben.

Abschließend wird angemerkt, dass auch das NBGG geändert werden soll. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in den politischen Beratungen. Der Entwurf sieht vor, dass die Einrichtung von Behindertenbeiräten in den Landkreisen nicht mehr in § 12 Abs. 4 NBGG, sondern neu in § 12a NBGG geregelt sein soll. Inhaltlich sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sind in der anliegenden Synopse markiert.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der in der Anlage vorgelegten Form beschlossen.

Luttmann

**Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Synopsis**

Aktuelle Fassung	Entwurf Neufassung
<p>Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ---,--- die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p>
<p>Zur Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.</p>	<p><u>Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist es ein besonderes Anliegen, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben.</u> Zur Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) <u>sowie der UN-Behindertenrechtskonvention</u> wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.</p>
<p>§ 2 Aufgaben</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p>
<p>(1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Mitwirkung bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe,</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>b. Ansprechpartner des Landkreises Rotenburg (Wümme), seiner Einwohnerinnen und Einwohner und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen,</p> <p>c. Vermittlung von Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen und Angelegenheiten,</p> <p>d. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,</p> <p>e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen,</p> <p>f. Zusammenarbeit mit dem vom Landrat bestimmten Behindertenbeauftragten.</p> <p>(2) In Fällen des § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) sowie des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist ausschließlich der Behindertenbeauftragte zuständig.</p> <p>(3) Die Rechte des Seniorenbeirats bleiben unberührt.</p> <p>(4) Mitwirkungsrechte des Behindertenbeirats gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Bildung</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt; er bestimmt diese aus zwei Vorschlagslisten.</p> <p>(2) Sechs Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorbehalten ist (Liste A). Drei</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bildung</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt. <u>er bestimmt diese aus zwei Vorschlagslisten.</u></p> <p>(2) <u>Die Bewerber/innen für den Behindertenbeirat können von Verbänden im Sinne des § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgeschlagen werden. Daneben</u></p>

weitere Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste bestimmt (Liste B).

Die Eröffnung der Vorschlagslisten erfolgt drei Monate vor Beginn der Wahlperiode und wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschlagslisten werden einen Monat vor Beginn der Wahlperiode geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft. Bei der erstmaligen Bildung des Behindertenbeirats erfolgt die Eröffnung der Vorschlagslisten drei Monate vor Beginn der Amtszeit und die Schließung der Vorschlagslisten zwei Monate vor Beginn der Amtszeit.

Gehen in einer der beiden Listen nicht ausreichend Vorschläge oder Bewerbungen ein, werden die Mitglieder des Behindertenbeirates aus der jeweils anderen Liste bestimmt. Liegen auch für diesen Fall nicht ausreichend Vorschläge und/oder Bewerbungen vor, verlängert sich die Öffnung beider Listen automatisch um weitere zwei Wochen. Gehen auch nach dieser Verlängerung nicht ausreichend Vorschläge und/oder Bewerbungen ein, wird der Behindertenbeirat aus weniger als neun Mitgliedern gebildet, mindestens jedoch aus fünf.

Für die Wahlperiode 2016 bis 2021 gilt abweichend, dass die Vorschlagsliste A nach Beginn der Wahlperiode nochmals für den Zeitraum 02.11.2016 bis 18.11.2016 geöffnet wird.

(3) Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.

(4) Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit

sind verbandsunabhängige Einzelbewerbungen zulässig.

Die Eröffnung der Vorschlags- und Bewerbungsliste erfolgt drei Monate vor Beginn der Wahlperiode und wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschlags- und Bewerbungsliste wird einen Monat vor Beginn der Wahlperiode geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft. Bei der erstmaligen Bildung des Behindertenbeirats erfolgt die Eröffnung der Vorschlagslisten drei Monate vor Beginn der Amtszeit und die Schließung der Vorschlagslisten zwei Monate vor Beginn der Amtszeit.

Gehen nicht ausreichend Vorschläge oder Bewerbungen ein, verlängert sich die Vorschlags- und Bewerbungszeit automatisch um weitere zwei Wochen.

Gehen auch nach dieser Verlängerung nicht ausreichend Vorschläge und/oder Bewerbungen ein, wird der Behindertenbeirat aus weniger als neun Mitgliedern gebildet, mindestens jedoch aus fünf.

Für die Wahlperiode 2016 bis 2021 gilt abweichend, dass die Vorschlagsliste A nach Beginn der Wahlperiode nochmals für den Zeitraum 02.11.2016 bis 18.11.2016 geöffnet wird.

(3) Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Angehörige/r eines Menschen mit entsprechender Behinderung ist.

(4) Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit vorrangig Menschen mit

<p>unterschiedlichen Behinderungen angehören.</p> <p>(5) Dem Behindertenbeirat gehören, neben den von Kreistag bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern, mit jeweils beratender Stimme der Behindertenbeauftragte sowie drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 71 NKomVG bestimmt.</p> <p>(6) Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates für beide Vorschlagslisten jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglieder nach, wenn ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von Bewerbern mehr vorliegt, sind neue Vorschlagslisten aufzustellen und eine außerordentliche Neuwahl durchzuführen.</p>	<p>unterschiedlichen Behinderungen angehören.</p> <p>(5) Dem Behindertenbeirat gehören, neben den von Kreistag bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern, mit jeweils beratender Stimme der Behindertenbeauftragte sowie drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 71 NKomVG bestimmt. <u>Die drei beratenden Kreistagsmitglieder können sich bei Verhinderung durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen.</u></p> <p>(6) Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates für alle Vorschlagslisten jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglieder nach, wenn ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von <u>Bewerber/innen</u> mehr vorliegt, sind <u>neue Vorschlags- und Bewerbungslisten</u> aufzustellen und eine außerordentliche Neuwahl durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend erstmals am 1. November 2008 und endet am 31. Oktober 2011.</p> <p>(2) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. <u>Die erste Amtszeit beginnt abweichend erstmals am 1. November 2008 und endet am 31. Oktober 2011.</u></p> <p>(2) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden entsprechend den Vorschriften des § 1 Abs. 15 der Satzung des Landkreises</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>

<p>Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen entschädigt. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates gelten die Vorschriften der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung von Kreistagsabgeordneten. Die Entschädigungen werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gezahlt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen beide Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Rotenburg (Wümme) verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Sitzungen</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.</p> <p>(2) Der Behindertenbeirat ist je nach Geschäftslage - mindestens aber einmal jährlich - einzuberufen. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sitzungen</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderungen</p>

<p>(3) Vertreter der Kreisverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen teil.</p> <p>(4) Die erste Sitzung einer Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl.</p> <p>(5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden. Über jede Sitzung wird von der Kreisverwaltung ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches den Mitgliedern des Behindertenbeirats zur Abstimmung vorzulegen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2016 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2017 außer Kraft.</p>



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1203 Status: öffentlich Datum: 26.02.2021
Termin	Beratungsfolge:	
09.03.2021	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht zur Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und Sachstand zur Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Sachverhalt:

1) Sachstand der Eingliederungshilfe im Jahr 2020

Mit Stand 31.12.2020 erhielten 2.201 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Personenzahl EGH Gesamt:

Personen Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	1.987	2.071	2.158	2.182	2.201
Steigerungsrate		+ 4,23 %	+ 4,20 %	+ 1,11 %	+ 0,87 %

Im Jahr 2020 wurden für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe 57,7 Mio. € aufgewendet (Stand: 01.02.2021; der Jahresabschluss ist noch nicht erfolgt). Die Aufwendungen sind damit zum Vorjahr um 8,74 % gestiegen. Im Betrag von 57,7 Mio. € sind keine existenzsichernden Leistungen enthalten; diese werden gesondert erbracht.

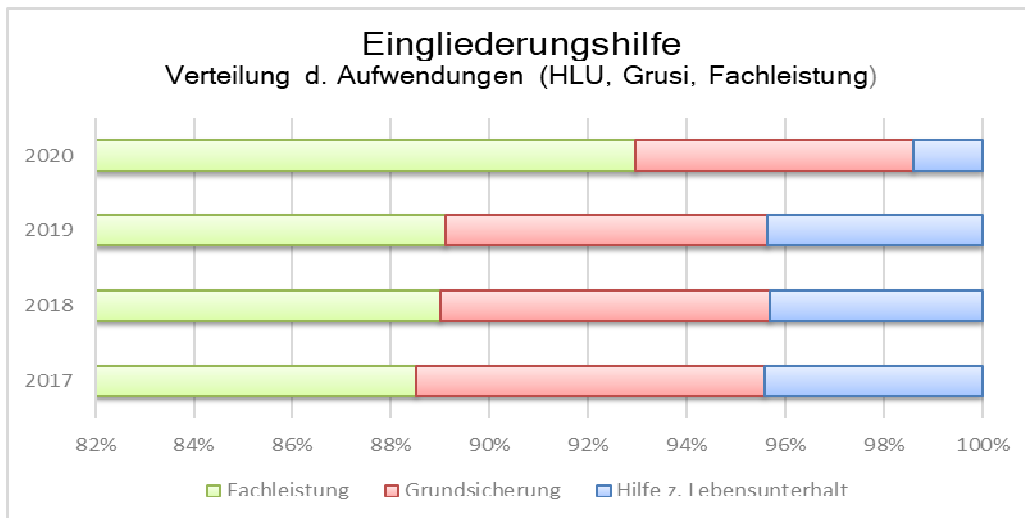
Betrachtung Aufwand:

	2016	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen	42.573.470 €	46.202.603 €	49.498.334 €	53.074.147 €	57.712.030 €
Steigerungsrate		+ 8,52 %	+ 7,13 %	+ 7,22 %	+8,74 %
					<i>Jahresabschluss noch ausstehend</i>

Die vergleichsweise hohe Steigerung im Jahr 2020 hat zwei Gründe.

a) Bis zum 31.12.2019 wurde die Eingliederungshilfe für die damals stationäre Unterbringung als Komplettleistung bestehend aus Fach- und existenzsichernden Leistungen an die Einrichtungen gezahlt. Die Komplettleistung wurde mit einem niedersachsenweit feststehenden Schlüssel den Produkten Eingliederungshilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt rechnerisch und pauschal zugeordnet. Diese Zuordnung ist jahrelang unverändert geblieben.

Mit der Einführung der 3. Reformstufe des BTHG wurde diese Systematik beendet. Alle drei Leistungen werden nun separat berechnet; dies gilt insbesondere für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich nun, dass der Anteil der Fachleistung der Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen/besonderen Wohnformen höher ausfällt als bisher. Die Anteile der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt für den Personenkreis in stationären Einrichtungen/besonderen Wohnformen sind hingegen gesunken.



b) In der Corona-Pandemie waren in 2020 zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Angebote der Eingliederungshilfe-Leistungserbringer die Vergütungen unter bestimmten Voraussetzungen als Abschläge zu 75 % zu zahlen. Unter Voraussetzung der vollständigen Weiterbeschäftigung des Personals wurde eine 100 %ige Vergütung gewährt, die alle coronabedingten Ausfälle abdeckte. Sofern die vollständige Weiterbeschäftigung durch einen Leistungserbringer nicht erklärt werden konnte, kommt eine Unterstützung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Frage. Diese Unterstützung gewährleistet eine Übernahme der Vergütung in Höhe von bis zu 75 %. Die abschließende Bearbeitung der Anträge der Leistungserbringer erfolgt durch das Land und den Landkreis in der jeweiligen Zuständigkeit bis voraussichtlich 30.04.2021.

Der größte Teil der Leistungserbringer garantierte die vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung seines Personals und erhielt damit 100 % seiner Vergütung. Dies führte in Einzelfällen jedoch dazu, dass Leistungen, die regelmäßig von regulären Ausfällen betroffen sind, in der Corona-Zeit zu 100 % bezahlt worden sind, obwohl in den vergangenen Jahren beispielsweise nur 90 % der Leistung erbracht und vergütet worden war.

Betrachtung Ertrag

Zum 01.01.2020 wurde die Finanzierung der Eingliederungshilfe neu geregelt. Der Landkreis trägt die Aufwendungen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahre, das Land für die Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre. Der Landkreis beteiligt sich mit 20 % an den Aufwendungen des Landes; das Land beteiligt sich mit 69,7 % an den Aufwendungen des Landkreises. Für das Jahr 2020 ist die Abschlussrechnung noch nicht erfolgt.

Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der gegenseitigen Kostenbeteiligung (20 % und 69,7 %) durch das Land neu geprüft und festgelegt.

Übersicht über einzelne Produkte

Bis 2019 waren alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe in einem Produkt (31.1.03) dargestellt. Mit der Neufassung der Finanzierung ist nun eine Differenzierung der einzelnen Leistungsarten der Eingliederungshilfe möglich. Die Leistungsarten werden in insgesamt acht Teilprodukte (31.4.10 bis 31.4.80) aufgeteilt. Im nachfolgenden sind die einzelnen Leistungsbereiche dargestellt.

Leistungen für Kinder und Jugendliche (nur SGB IX)

In diesem Bereich sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung und heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX dargestellt. Enthalten sind die Frühförderung, Sonder-/Regelkindergärten, Schulassistenzen und Tagesbildungsstätten.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

Kinder und	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	849	897	932	945	935
Transferaufwendungen	13.571.710 €	14.270.030 €	16.170.095 €	16.294.557 €	16.468.410 €
Aufwendungen pro Person/Jahr	15.986 €	15.909 €	17.350 €	17.243 €	17.613 €

Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Schulassistenz

Schulassistenzen werden für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung durch das Jugendamt nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung durch das Sozialamt nach dem SGB IX bearbeitet. Die Daten zur Schulassistenz werden aus den beiden Leistungssystemen SGB VIII und SGB IX an dieser Stelle aufgrund des Gesamtzusammenhanges erstmals gemeinsam dargestellt.

Schulassistenz SGB VIII und SGB IX

	2017	2018	2019	2020
Personen pro Jahr (Jugendhilfe SGB VIII)	92	108	113	111
Personen pro Jahr (Eingliederungshilfe SGB IX)	112	123	125	130
Gesamt Landkreis	204	231	238	241
Transferaufwendungen (Jugendhilfe SGB VIII)	1.993.527 €	2.675.697 €	2.522.973 €	2.473.257 €
Transferaufwendungen (Eingliederungshilfe SGB IX)	2.184.952 €	2.356.704 €	2.600.982 €	2.613.288 €
Gesamt Landkreis	4.178.479 €	5.032.401 €	5.123.955 €	5.086.545 €
Aufwendungen pro Person/Jahr (Jugendhilfe SGB VIII)	21.669 €	24.775 €	22.327 €	22.282 €
Aufwendungen pro Person/Jahr (Eingliederungshilfe SGB IX)	19.509 €	19.160 €	20.808 €	20.102 €
Gesamt Landkreis	41.177 €	43.935 €	43.135 €	42.384 €

Bereich Wohnen

Enthalten sind die Assistenzleistungen im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderungen. Nicht enthalten sind die Kosten der Unterkunft; diese sind den existenzsichernden Leistungen des SGB XII, also der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen.

Leistungen im Bereich Wohnen

Wohnen	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	825	844	877	877	ca. 880
Transferaufwendungen	15.121.104 €	16.781.345 €	16.907.481 €	19.096.442 €	22.461.304 €
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.329 €	19.883 €	19.279 €	21.775 €	25.524 €
Personanzahl 2020 aufgrund von BTHG-Umstellungsarbeiten nicht valide auswertbar.					

Bereich Arbeit

Das Produkt beinhaltet die Leistungen zur Beschäftigung, z.B. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Leistungen zur Teilhabe an Arbeit

Arbeit	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	616	631	671	675	663
Transferaufwendungen	8.813.210 €	9.713.307 €	10.576.976 €	11.353.583 €	12.019.953 €
Aufwendungen pro Person/Jahr	14.307 €	15.394 €	15.763 €	16.820 €	18.130 €

Sonstige Teilhabeleistungen

Im Folgenden sind weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe dargestellt. Hierzu zählen insbesondere die Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen, die bereits das Rentenalter erreicht haben, sowie Mobilitätshilfen.

Sonstige Teilhabeleistungen (Erwachsene)

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personen pro Jahr	368	382	386	387	423
Transferaufwendungen	5.067.445 €	5.437.921 €	5.843.782 €	6.329.565 €	6.762.362 €
Aufwendungen pro Person/Jahr	13.770 €	14.235 €	15.139 €	16.355 €	15.987 €

2) 3. Reformstufe des BTHG

Zum 01.01.2020 ist die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Das Jahr 2020 war geprägt von rechtlichen Umsetzungsarbeiten dieser Reformstufe.

- Im Rahmen der Neustrukturierung des Fachbereiches Eingliederungshilfe wurde die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation überarbeitet und an die neuen rechtlichen Vorgaben für das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren angepasst. Hierzu zählt auch die gesetzlich vorgesehene Zusammenlegung von Sozialpädagogen/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen in interdisziplinäre Teams.
- Die abschließende Erstellung von neuen Verfahrensabläufen wird voraussichtlich erst Ende 2021 beendet werden können. Die teilweise theoretisch entwickelten Arbeitsziele konnten sich pandemiebedingt noch nicht in der Praxis bewähren. Sobald es die Hygienevorschriften wieder zulassen, wird der Außendienst in verstärkter Form aufgenommen. Den Menschen mit Behinderungen wird dann auch direkt vor Ort eine umfassende Beratungsleistung angeboten.
- Mit der 3. Reformstufe wurde die Finanzierung der Eingliederungshilfe (und auch Sozialhilfe) neu gefasst. Dies zog eine neue Leistungssystematik der Auszahlungen und Statistiken nach sich. Die Neuerungen mussten in ca. 1.900 Einzelfällen überarbeitet werden.

Organisation/Personal

Verwaltungsbereich: Von den 18,87 zur Verfügung stehenden Sachbearbeiterstellen sind derzeit 3,4 Stellen vakant, davon 3,0 Stellen lehrgangsbedingt seit Sommer 2020. Die Nachbesetzung dieser Stellen war bisher aufgrund fehlender Bewerbungen nicht erfolgreich. Diese Vakanz führt zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten in den Einzelfällen.

Sozialpädagogischer Fachdienst: Dieser wird weiter sukzessive aufgebaut. Derzeit stehen hier 6,51 Stellen zur Verfügung sowie eine noch nicht besetzte Teamleiterstelle mit einem Anteil von 0,5. Zum Stellenplan 2022 werden für den Fachdienst weitere Stellen angemeldet. Dann soll auch die nach § 106 SGB IX vorgesehene Beratungsstelle der Eingliederungshilfe ihre Arbeit aufnehmen.

3) Ausblick auf die 4. Reformstufe BTHG

Die 4. und letzte Reformstufe des BTHG ist zum 01.01.2023 vorgesehen. Mit ihr soll der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe und damit der Zugang zum Leistungssystem neu bestimmt werden. Bisher wird an dieser Stelle noch immer ein Verweis auf das SGB XII – und damit die Sozialhilfe – gegeben. Durch die Änderung der Begrifflichkeiten wird es voraussichtlich zu keiner Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises kommen. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in den politischen Beratungen.

4) Ausblick auf die Reform des SGB VIII – „Große Lösung“

Die Zuständigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung ist derzeit gesetzlich in zwei Leistungssystemen geregelt:

- a) Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) **seelischen** Behinderung erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a **SGB VIII**.
- b) Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) **geistigen** und/oder **körperlichen** Behinderung erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Regelungen des **SGB IX**.

Diese Zuständigkeiten sollen zusammengeführt werden, was mit dem Begriff „Große Lösung“ beschrieben wird. Die Bundesregierung hat in 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vorgelegt (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Ein Bestandteil dieses Gesetzes ist die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII. Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen nach dem Entwurf aus einer Hand durch das SGB VIII, die Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen aus einer Hand durch das SGB IX erfolgen.

Über den Fortgang dieser Reform wird sowohl im Jugendhilfeausschuss als auch im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit laufend berichtet werden.

In Vertretung

(Colshorn)



Mitteilungsvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1207 Status: öffentlich Datum: 26.02.2021
Termin	Beratungsfolge:	
09.03.2021	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht über die kommunale Eingliederungsmaßnahme nach § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Case-Manager

Sachverhalt:

In der Sitzung werden die anliegende PowerPoint Präsentation sowie ergänzende Informationen zur Maßnahme Case-Manager im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)

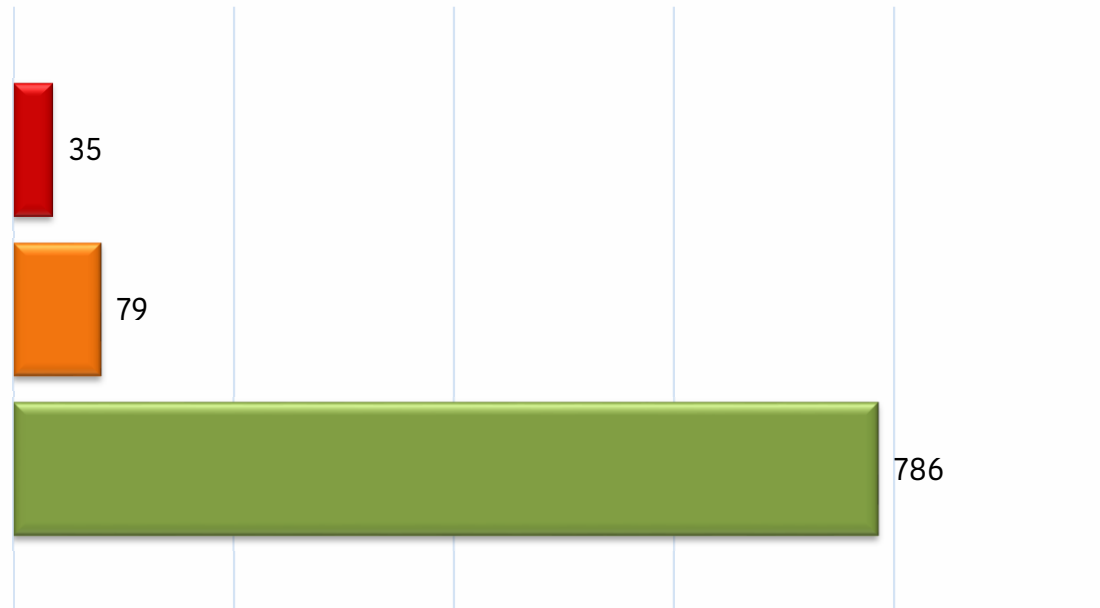


**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

**Bericht über die kommunale
Eingliederungsmaßnahme nach
§ 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch
(SGB II) – Case-Manager**

www.lk-row.de

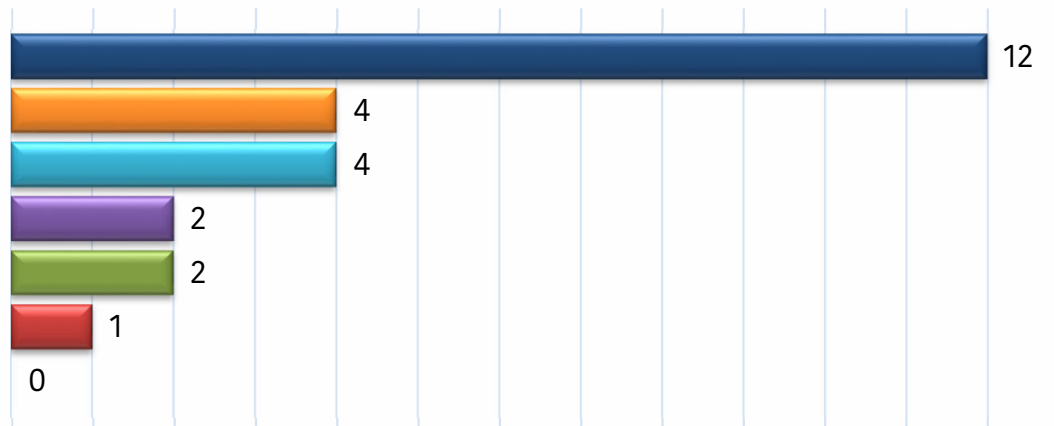
Anzahl Termine



- Anzahl der nicht wahrgenommenen Termine, welche nicht abgesagt wurden
- Anzahl der abgesagten Termine
- Anzahl der wahrgenommenen Termine

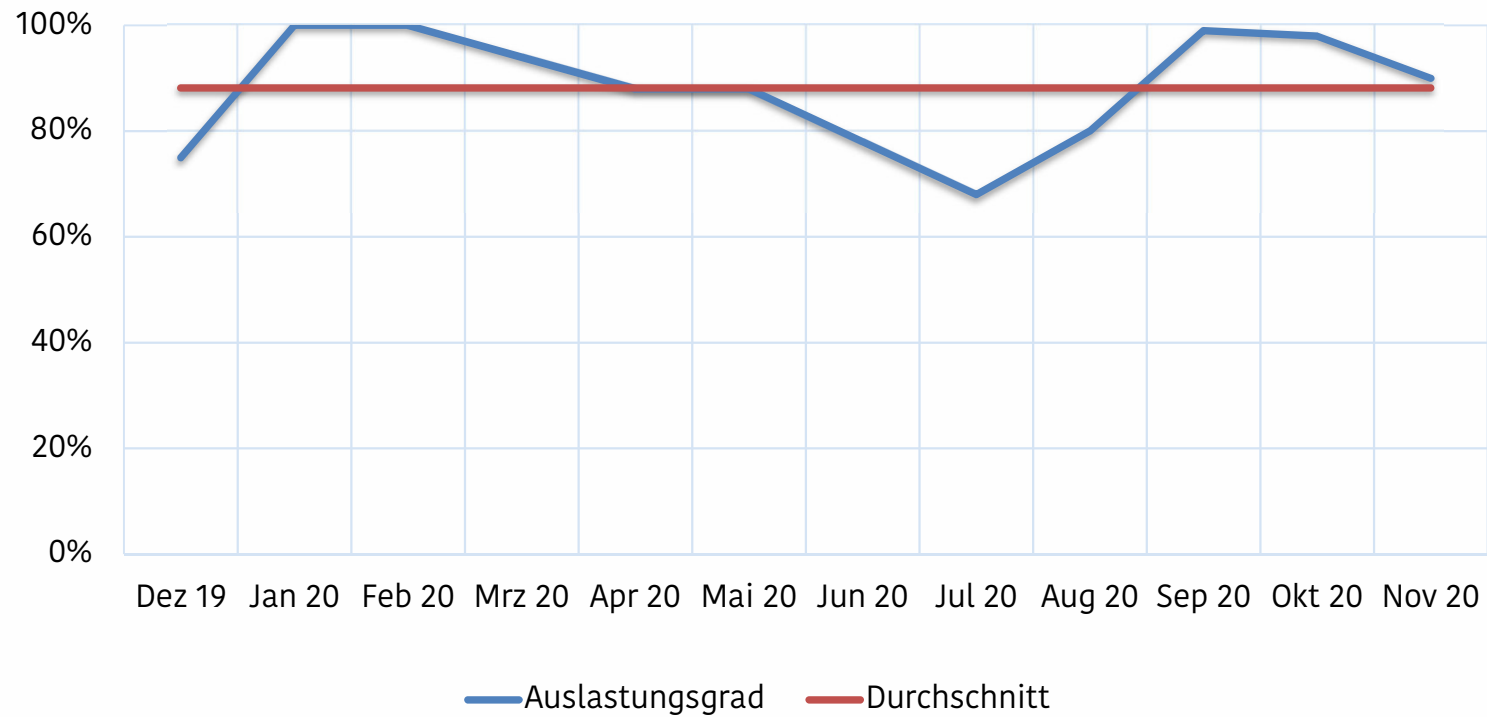
Erhebung Maßnahmenjahr 2020

Verweildauer in der Maßnahme

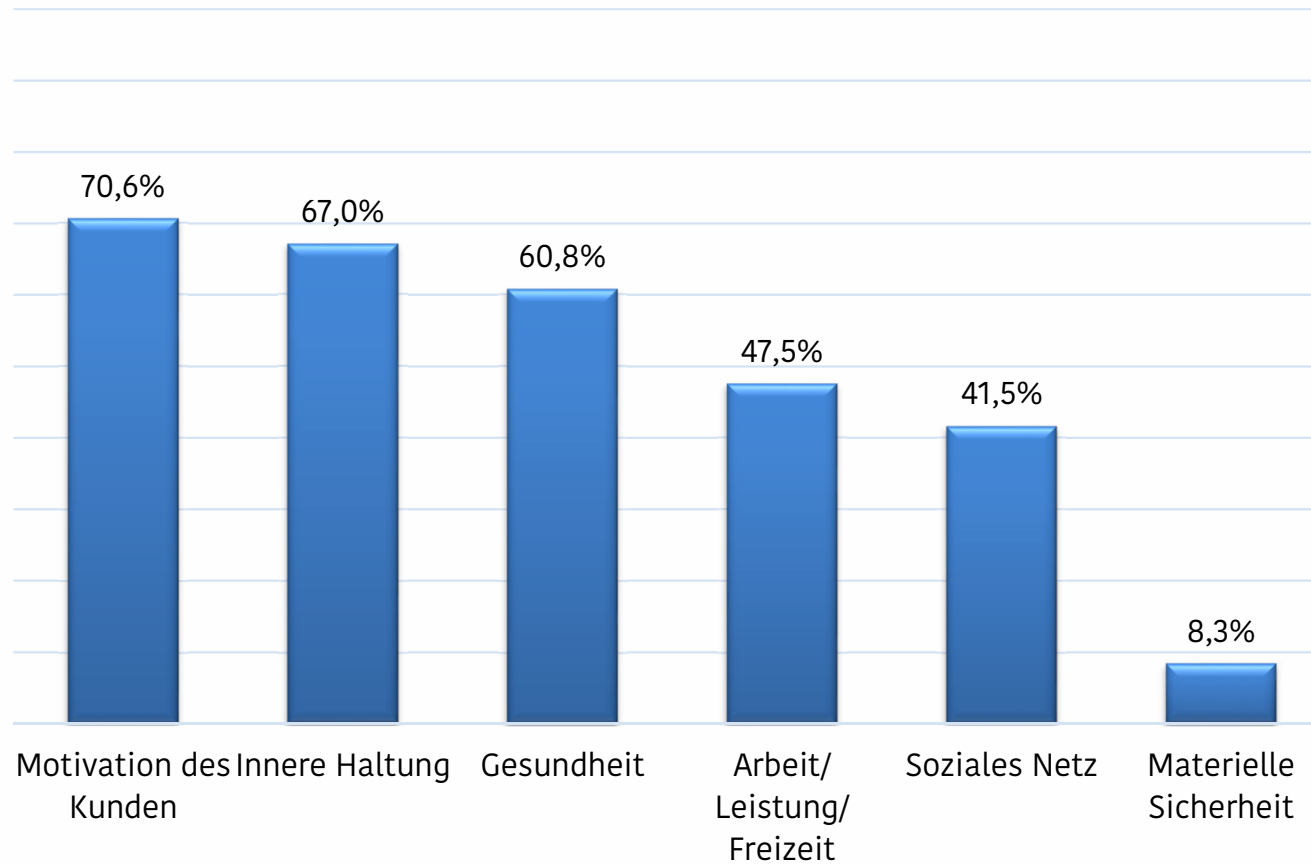


- reguläre Beendigung nach 6 Monaten
- Beendigung nach 61-100 Tagen
- Beendigung nach Erstgespräch
- Beendigung nach 101-170 Tagen
- Beendigung nach 11-30 Tagen

Auslastungsgrad



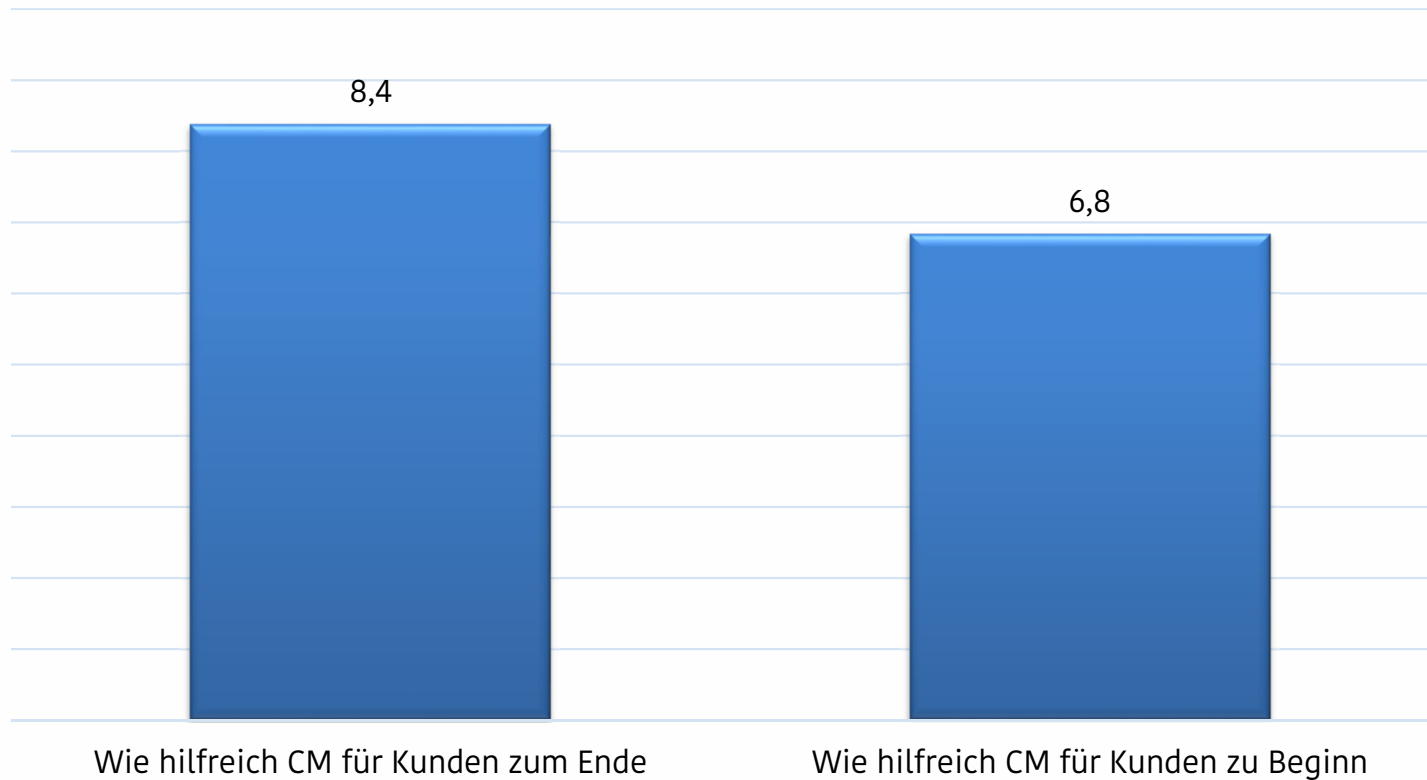
Bearbeitete Themen



Wie hilfreich war der Case-Manager?

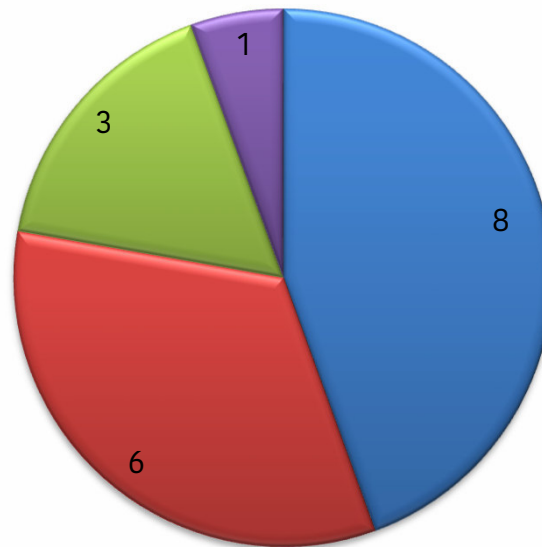


Einschätzung Teilnehmer



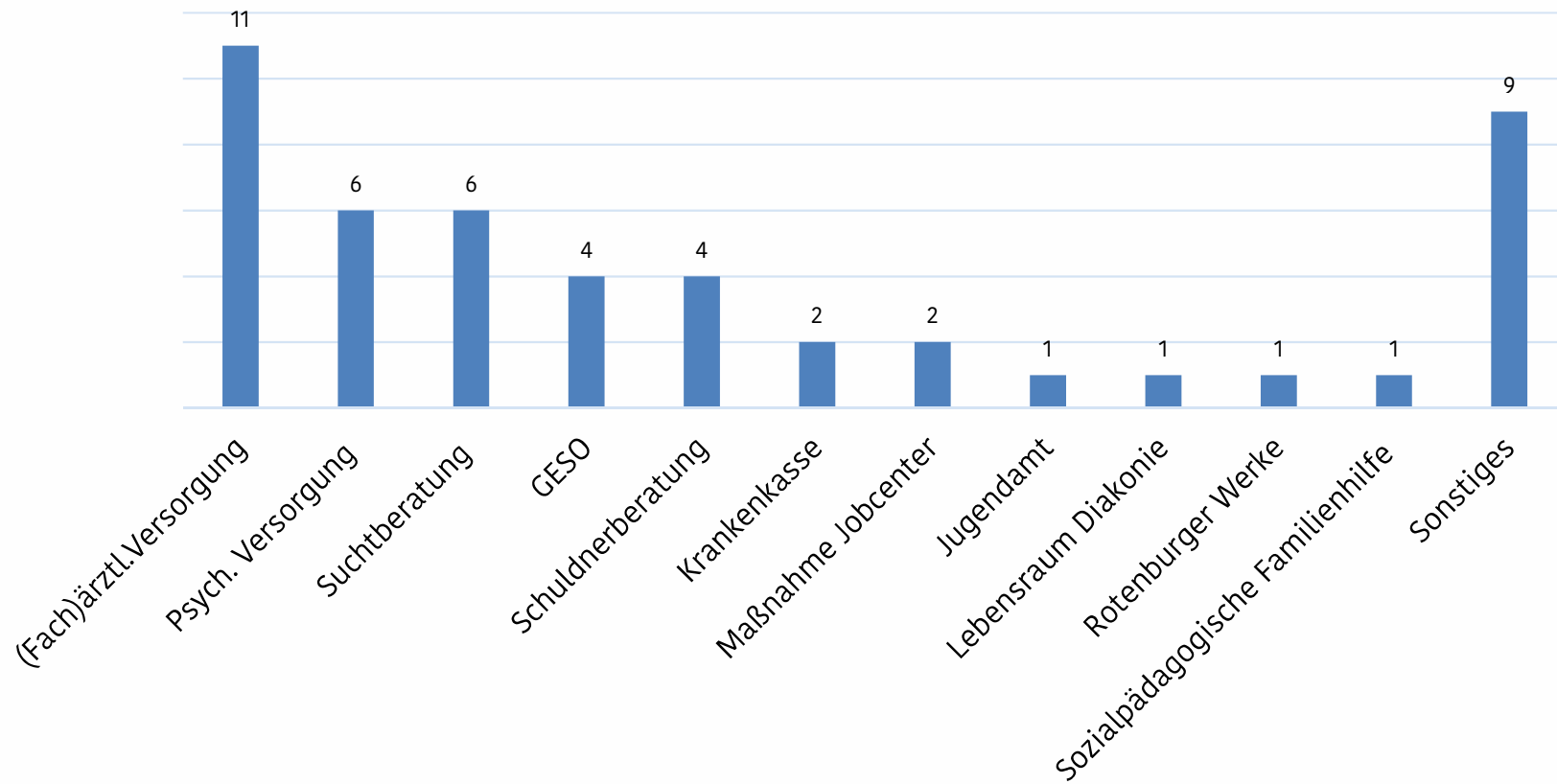
Zielerreichung

Einschätzung Jobcenter

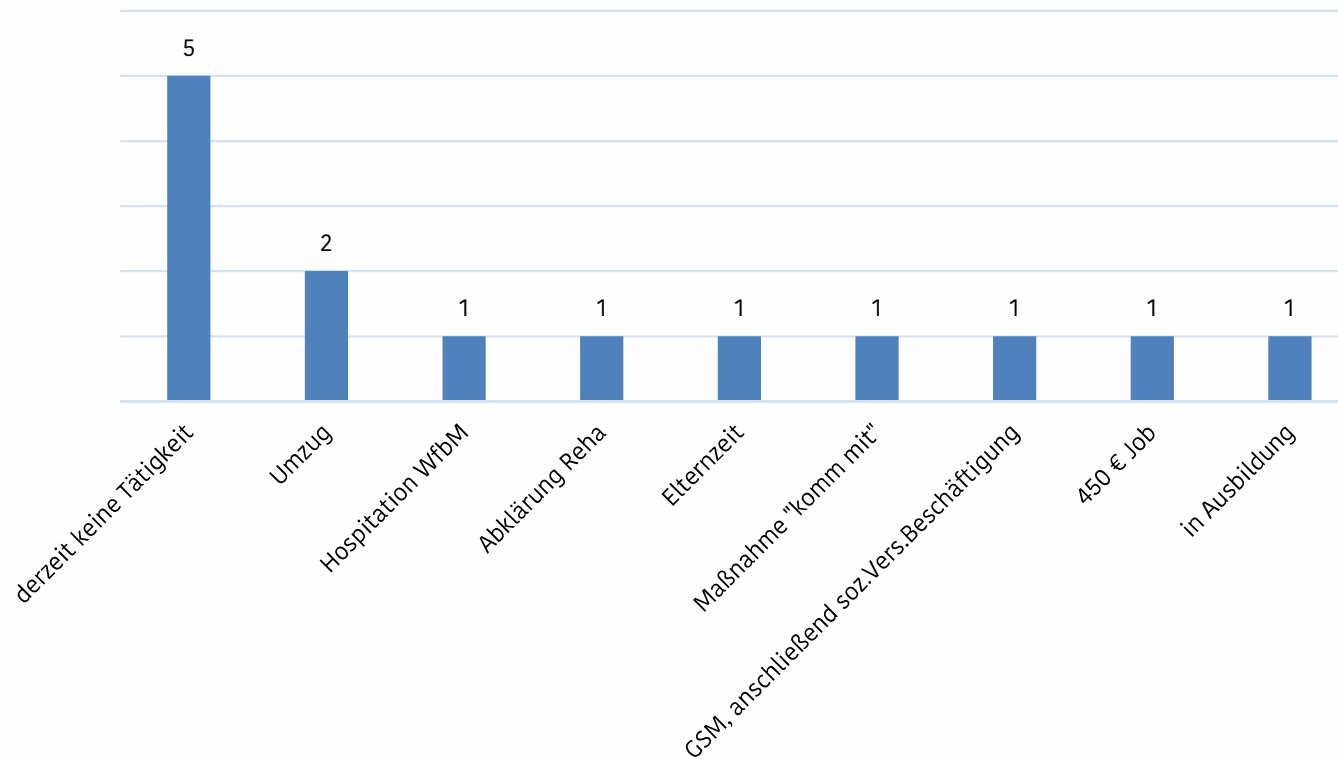


- Bei weiterer Unterstützung kann Ziel erreicht werden
- Fortschritte sichtbar, komplette Zielerreichung nicht möglich
- Ziel erreicht
- kein Fortschritt sichtbar

Kontaktaufnahme zu nachgelagerten Hilfeanbietern



Werdegang Teilnehmer





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kontakt Daten



Gregor Stein
Amtsleitung Jobcenter

Gregor.Stein@lk-row.de

Telefon: 04261/983-3124

Telefax: 04261/983-3730